

*Stellungnahme der GEW Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des
Landesreisekostengesetzes sowie zur Anpassung
beihilferechtlicher Regelungen
Gesetzentwurf der Landesregierung – DS 17/14306*

Hier: schriftliche Anhörung von Sachverständigen

Wir bedanken uns für die Möglichkeit als Sachverständige zu diesem Gesetzentwurf in der schriftlichen Anhörung Stellung zu nehmen.

Um Wiederholungen zu vermeiden, verweisen wir vollinhaltlich auf die Stellungnahme des DGB NRW.

Aus dem Bereich der Bildungsbeschäftigten wollen wir nur auf folgende Punkte hinweisen:

zu § 2 Abs. 3 n.F.

Auch im Schulbereich nehmen die Angebote an digitalen Veranstaltungen, z.B. in der Lehrer*innenfortbildung, zu. Im Hinblick auf die derzeitige Ausstattung und vielfachen datenschutzrechtlichen Problemen können wir eine Entscheidung der Dienststelle über die Notwendigkeit der Dienstreisen nicht akzeptieren. Solange die datenschutzkonforme Ausstattung der Beschäftigten, z.B. in Schule, nicht vollständig umgesetzt ist, kann diese Änderung nicht mitgetragen werden.

Zu Reisekosten für Referendar*innen im Schuldienst:

Angehende Lehrerinnen und Lehrer - Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter bzw. Studienreferendarinnen und Studienreferendare - leisten ihren Vorbereitungsdienst als Beamtinnen und Beamte auf Widerruf. Nach derzeitiger Praxis erhalten sie aber nahezu keine Erstattung ihrer dienstlich veranlassten Reisekosten. Stattdessen wird ihnen geraten, ein Fahrtenbuch zu führen und diese dienstlich veranlassten Kosten bei der Steuererklärung geltend zu machen.

Unabhängig davon, dass sie bei dem viel zu niedrigen Referendarsgehalt, kaum eine Chance haben, diese Kosten gänzlich im Rahmen der Steuererklärung auch zurück zu bekommen, kann es nicht Aufgabe des Steuerrechts sein, den bestehenden Anspruch auf Reisekosten für ihre dienstlichen Tätigkeiten gegenüber dem Landesarbeitgeber auszugleichen.

Es kann doch eigentlich nicht sein, dass Referendar*innen, denen eine Stammschule zugewiesen wird und die eine für die Ausbildung notwendige Dienstreise zum Seminarort machen, diese nicht als Dienstfahrt anerkannt erhalten und sie auf die Rückerstattung über die Steuererklärung verwiesen werden. Es ist von der Dienststelle veranlasst, wenn Dienstreisen an weit entfernt liegenden Dienstorten veranlasst werden.

In anderen Ländern, z.B. in Niedersachsen, wird in der Landesreisekostenverordnung auch eine Reisekostenerstattung für Referendar*innen ausdrücklich geregelt. Mit Wirkung vom 01.02.2017 ist sowohl eine Niedersächsische Reisekostenverordnung (NRKVO) als auch die entsprechenden Verwaltungsvorschriften dazu (VV-NRKVO) erlassen worden. Die Vorschriften sind für ab dem 01.02.2017 angetretene Dienstreisen anzuwenden. Für Beamtinnen und Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst gelten grundsätzlich die §§ 2 bis 21 NRKVO, soweit sich nicht aus § 23 NRKVO etwas anderes ergibt. Die Sonderregelungen des § 23 NRKVO beziehen sich auf die Höhe.

Wir erwarten eine Anwendung der Reisekostenregelung für Referendar*innen ggfls. eine entsprechende Klarstellung im LRKG auch für die Dienstreise zur Ausbildung an den Seminarort.

Ayla Celik

Essen, den 14. Oktober 2021